



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
vom 16.12.2019
in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.11.2024

Inhalt

§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuerhebesätze	1
§ 3 Geltungsdauer	2
§ 4 Grundsteuerkleinbeträge	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 25.11.2024 die Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.12.2023 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weingarten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Weingarten und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Weingarten.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 352 v.H.
 - b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf 352 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge.



Große Kreisstadt Weingarten

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 S. 1 Nr. 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024. Die in § 2 S. 1 Nr. 1 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ä

Ausgefertigt:

Weingarten, den 25.11.2024

Clemens Moll
Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.12.2019	16.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
Änderungssatzung	14.12.2020	14.12.2020	15.12.2020	01.01.2021

Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Große Kreisstadt Weingarten

Änderungssatzung	11.12.2023	11.12.2023		01.01.2024
Änderungssatzung	25.11.2024	25.11.2024		01.01.2025